

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Landwirtschaftlichen Buchstelle Cuxhaven-Osterholz Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Stand: April 2023

- § 1 Geltungsbereich
- a. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- b. Vorbehaltlich wirksamer Einziehung erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen sowohl auf die bereits bestehenden als auch auf die künftigen Rechtsbeziehungen i. S. d. § 1 Nr. 1 dieser AGB. Dies gilt insbesondere für Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen eines Auftrags.
- c. Diese AGBs finden auf die Rechtsbeziehungen i. S. d. § 1 Nr. 1 dieser AGB ausschließlich Anwendung, AGB der Auftraggeber finden nur dann Anwendung, wenn diese Anwendung explizit und schriftlich vereinbart wurde.
- § 2 Umfang und Ausführung des Auftrags
- a. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung nach Maßgabe des Auftrags.  
Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Ausführung des Auftrags erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung berufsrechtlicher Normen und der Berufspflichten (vgl. BOSTB, StBerG). Der Auftragsgegenstand ist nur die vereinbarte Leistung, ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg hingegen nicht.
- b. Der Auftrag erfolgt unter Zugrundelegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommen oder berücksichtigt werden soll, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Form.
- c. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf eine Änderung der Rechtslage oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, soweit die Änderung der Rechtslage nach abschließender Erledigung der Angelegenheit eingetreten ist.
- d. Für die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen, Daten und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, soweit diese Prüfung zum Auftrag gehören soll. Fehlt es an dieser, ist die vorgenannte Prüfung nicht Vertragsgegenstand, es sei denn, es handelt sich um einen ausdrücklichen Prüfauftrag. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle berechtigt, die vom Auftraggeber gemachten Angaben, genannten Tatsachen, insbesondere Daten und Zahlenangaben als richtig zugrunde zu legen. Eine Hinweispflicht des Auftragnehmers besteht nur bei der Feststellung offensichtlicher Unrichtigkeiten. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten und erteilt auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit, soweit der Auftraggeber über diesen Stand nicht bereits vom Auftragnehmer informiert wurde.
- e. Es bedarf für die Vertretung gegenüber und vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen einer gesonderten Vollmachtserteilung, aus dem Auftrag selbst erfolgt keine Bevollmächtigung.
- f. Der Auftragnehmer ist im Zweifel zu sogenannten fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet, wenn wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich ist.
- g. Für Prüfungsaufträge gilt wie folgt:  
Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Einhaltung des Steuerrechts oder Sondervorschriften, beispielsweise dem Bewirtschaftungs-, dem Preis- oder dem Wettbewerbsbeschränkungsrechts, es sei denn, der Auftrag ist genau auf diese Frage gerichtet. Auch ist die Prüfung der Förderfähigkeit eines Vorhabens, oder ob Subventionen, Zulagen oder andere Zuwendungen oder Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, nicht Vertragsgegenstand. Der Auftragnehmer führt nur Prüfungshandlungen zur gezielten Aufdeckung von Buchfälschung oder Unregelmäßigkeiten i. w. S. durch, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen Hinweise oder ein Anlass ergibt oder aber diese Prüfung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- § 3 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht
- a. Der Auftragnehmer ist Berufsgeheimnisträger und er und seine Mitarbeiter sind nach gesetzlicher Maßgabe verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- b. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- c. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- d. Eine Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht insoweit nicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Auftragnehmers erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Auftragnehmer angelegte und geführte- Handakte genommen wird.
- e. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge zu verarbeiten. Hierzu zählen u. a. die maschinelle Erhebung, die Verarbeitung in einer automatisierten Datei, die Übermittlung an ein Dienstleistungszentrum zur weiteren (Auftrags-) Verarbeitung.  
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers ist regelmäßig Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b EU-DS-GVO. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies zur Anbahnung, Erfüllung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Daneben besteht noch die Möglichkeit, personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f EU-DS-GVO zu verarbeiten, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftraggebers entspricht und keine schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Auch kann die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung des Auftraggebers gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DS-GVO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DS-GVO erfolgen.
- f. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der EU-DS-GVO (Art. 37 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 38f. BDSG) einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, bestellt. Ungeachtet davon hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutzbeauftragte sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- g. Der Auftragnehmer ist im Rahmen des Auftrags berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten, wie dem Erheben, Speichern, Übermitteln, Nutzen, Pseudonymisieren, Anonymisieren, Sperren oder Löschen. Der Auftragnehmer ist zur elektronisch automatisierten Verarbeitung und Übermittlung zu einem zulässig beauftragten Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 EU-DS-GVO berechtigt. Die Beauftragung von zuverlässigen Unterauftragnehmern nach Maßgabe angemessener Standards gem. Art. 32 EU-DS-GVO ist dem Auftragnehmer gestattet.  
Die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer hat datenschutzkonform zu erfolgen, sei es analog oder in Papier, digital oder auf sonstige Weise. Die Parteien stellen jeweils sicher, dass sie als Empfänger alle Sicherheitsmaßnahmen beachtet, um sicherzustellen, dass die ihnen übermittelten Daten nur den hierfür zuständigen Stellen übersandt werden. Soweit besondere, andere über das übliche Maß hinausgehende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden sollen, ist dies gesondert, und schriftlich zu vereinbaren.
- § 4 Mitwirkung Dritter
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags  
-Mitarbeiter  
-externe Dienstleister (nach Maßgabe von § 62a StBerG), wie datenverarbeitende Unternehmen u. a. heranzuziehen.  
Soweit weitere fachkundige Dritte, wie andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare im Rahmen dieses Auftrags oder der Mandatsbearbeitung beteiligt werden, muss der Auftraggeber einwilligen und dies beauftragen. Ohne Auftrag des Auftraggebers besteht keine Berechtigung oder Verpflichtung für den Auftragnehmer, diese fachkundigen Dritten hinzuzuziehen.
- § 5 Elektronische Kommunikation, Rechnungsteilung in Textform
- a. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt die Kommunikation mit dem Auftragnehmer per Telefax oder E-Mail unter Beteiligung an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes und der Nutzung von Verschlüsselungsverfahren und Signaturverfahren des Auftragnehmers. Hierzu zählen Anschaffung, Einrichtung und Betrieb von Soft- und Hardware (u. a. Token, Signaturen, Kartenleser und Lesekarten usw.). Die Kostenbeteiligung hängt nicht von der datenschutz- oder informationsrechtlichen Zulässigkeit der Kommunikation ab.
- b. Der Auftragnehmer willigt ausdrücklich in die Erstellung und Übersendung einer Berechnung ausschließlich in Textform gem. § 126b BGB ein. Auf persönliche Unterzeichnung der Berechnung gem. § 9 Abs. 1 StBVV verzichtet der Auftraggeber.
- § 6 Mängelbeseitigung und Haftung
- a. Es besteht für den Auftraggeber ein Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Auftragnehmer ist das Recht auf Nachbesserung und Mängelbeseitigung bei etwaigen Mängeln zu geben. Soweit das Mandat als Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB zu bewerten ist, besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer i. S. d. S. 1 abzulehnen, soweit der Auftraggeber das Mandat wirksam beendet hat und der Mangel nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- b. Zur Mängelbeseitigung i. S. § 5 lit. a S. 2 ist dem Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen. Soweit der Auftraggeber die angezeigten Mängel in dieser Frist nicht beseitigt oder er die Mängelbeseitigung ablehnt, hat der Auftraggeber das Recht, die Mängel auf Kosten des Auftraggebers durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen. Wahlweise hat er die Möglichkeit, die Vergütung angemessen zu mindern oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen.
- c. Gegenüber Dritten sind Mängel mit Einwilligung des Auftraggebers zu beseitigen, mit Ausnahme offensichtlicher oder offenkundiger Unrichtigkeiten, wie Schreib- oder Rechenfehlern, die der Auftragnehmer jederzeit und auch gegenüber Dritten beseitigen darf. Soweit das berechtigte Interesse des Auftragnehmers überwiegt, ist eine Einwilligung des Auftragnehmers entbehrlich.
- d. Haftung: Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wird für einen Schaden, der aus oder aufgrund  
-einer Pflichtverletzung,  
-bei einheitlicher Schadensfolge, mehrerer Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags, wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: eine Million) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bleibt auf Fälle der Fahrlässigkeit beschränkt. Sie gilt nicht für die Fälle des Vorsatzes. Weiterhin werden Haftungsansprüche für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nicht von dieser Haftungsbegrenzung berührt. Diese Haftungsbegrenzung erstreckt sich auf den gesamten Auftrag und die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers. Auch bei einer Änderung oder Er- oder Ausweitung des Auftrags bedarf es einer erneuten Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung nicht. Diese Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Steuerberaterkanzlei des Auftragnehmers, auch bei Neubildung von Sozietäten und Partnerschaften und Übernahme des Auftrags durch diese, neu eintretenden Sozietäten und Partner und erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers einsch. Sozietäten und Partner. Soweit Dritte in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses mit dem Auftraggeber fallen, wirkt diese Haftungsbegrenzung auch für diese. Die Möglichkeit des §§ 334 BGB wird insoweit und ausdrücklich nicht abbedungen. Die Haftungsbegrenzung gilt mit Beginn des Mandatsverhältnisses, auch rückwirkend, soweit ausreichender Versicherungsschutz bestanden hat. Im Falle der Höhrversicherung gilt diese Haftungsbegrenzung mit dem Zeitpunkt dieser Höhrversicherung. Diese Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf den Auftrag, auch bei nachträglicher Änderung, Begrenzung, Erweiterung oder Anpassung, wie auch auf Folgeaufträge. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungen bedürfen der Schriftform. Diese gehen dieser Haftungsbegrenzung vor, berühren aber die Wirksamkeit dieser Regelung nicht, es sei denn, diese ist ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.
- § 7 Pflichten des Auftraggebers
- a. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Dies gilt insbesondere, soweit die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unaufgefordert und unverzüglich sämtliche für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Dies gilt auch für alle Vorgänge und Umstände, die für den Auftrag und seine Ausführung relevant oder von Bedeutung sein können oder sind. Für die Frage der rechtzeitigen Übergabe oder Übermittlung der Unterlagen i. S. d. § 6 lit. a S. 2 ist eine dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit. Steht dem Auftragnehmer aufgrund einer nicht rechtzeitigen Übergabe der Unterlagen keine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung, verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine direkte Kommunikationsmöglichkeit zu geben und sämtliche schriftlichen, textlichen, mündlichen oder fernmündlichen Mitteilungen und Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen, die sich hieraus ergebenen Maßnahmen zu veranlassen und bei Zweifelsfragen unverzüglich Kontakt zum Auftragnehmer aufzunehmen und Rücksprache mit dem Auftragnehmer zu halten.
- b. Der Auftragnehmer ist als Steuerberater unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 StBerG). Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit und Rechtsstellung des Auftraggebers oder seine Erfüllungsgehilfen als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege beeinträchtigen oder gefährden könnte.
- c. Die Leistungen des Auftragnehmers stellen sein geistiges Eigentum dar. Der Auftragnehmer hat insofern ein Urheberrecht, diese Leistungen sind sein geistiges Eigentum. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungs- oder vertragsgemäßen Verwendung ist nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers hat der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers weiterzugeben, es sei denn, dass die Weitergabe der Arbeitsergebnisse Gegenstand des Auftrags sind oder sich diese aus dem Auftrag ergibt.

- d. Soweit der Auftragnehmer Datenverarbeitungsprogramme, Tools, Apps oder andere elektronische Hilfsmittel beim Auftraggeber (sei es physisch in seinen Räumen oder durch Hosting oder auf andere Weise), hat der Auftraggeber die technischen und organisatorischen Anforderungen des Auftragnehmers zu erfüllen und Anweisungen, Hinweise und Vorgaben des Auftragnehmers zur Installation, Einrichtung, Konfiguration und Nutzung der Programme uneingeschränkt umzusetzen. Die Art und der Umfang der Nutzung dieser Programme gibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber verbindlich vor. Der Auftragnehmer entscheidet verbindlich hierüber, ein Abweichen davon ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers gestattet. Eine Verbreitung der Programme, Tools, Apps oder anderen Hilfsmittel ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer ist alleiniger Inhaber der Nutzungs-, Lizenz-, Eigentums- und andere Rechte an den Programmen, Tools, Apps usw. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Rechte des Auftraggebers an diesen und ihre Ausübung beeinträchtigt, vereitelt oder diesem auch nur entgegensteht.
- e. Dem Auftragnehmer steht das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung zu, soweit der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gem. § 7 lit. a – d oder anderweitige Mitwirkungspflichten verletzt, oder er in den Verzug der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen kommt. Hiervon bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung, der ihm durch den Verzug des Auftraggebers oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen, und auf Schadenersatz unberührt. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer sein Kündigungsrecht nicht ausübt.
- § 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
- a. Der Auftragnehmer erhält für seine Berufstätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) als Steuerberater nach § 33 StBerG, die sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bemisst. Eine hiervon abweichende, höhere oder niedrigere Vergütung als die gesetzliche kann in Textform vereinbart werden. Eine Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung als die gesetzliche ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Diese Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung des Auftrags, der Verantwortung des Auftragnehmers und dem Haftungsrisiko des Auftragnehmers gem. § 4 Abs. 3 StBVV sein.
- b. Es gibt Tätigkeiten, wie nach § 57 Abs. 3 Nr. 2, 3 StBerG, die durch die Vergütungsordnung nicht geregelt sind. Für diese gilt die von den Parteien vereinbarte Vergütung. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, gilt die für diese Tätigkeit gesetzlich vorgesehene Vergütung oder die übliche Vergütung i. S. d. §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Dem Auftraggeber steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen zu. Eine Aufrechnung mit an den Auftraggeber abgetretenen Ansprüchen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen.
- c. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, vom Auftraggeber für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss zu fordern. Soweit der Auftraggeber den Gebührenvorschuss nicht zahlt, kann der Auftragnehmer seine weitere Tätigkeit bis zum Eingang des Vorschusses nach vorheriger Ankündigung einstellen. Vor Einstellung seiner Tätigkeit hat der Auftragnehmer diese Absicht dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen, wenn und soweit dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit entstehen können.
- d. Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags (§ 9) oder Kündigung vor vollständiger Ausführung des Auftrags erfolgt die Vergütung des Auftragnehmers nach dem Gesetz, also im Rahmen gesetzlicher Gebühren. Ein Abweichen hiervon bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- § 9 Vertragserfüllung und Beendigung des Vertrages
- a. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer. Mit der Erfüllung dieser vereinbarten Leistung endet der Vertrag, soweit eine Laufzeit vereinbart wurde mit dem Ablauf dieser Laufzeit oder durch Kündigung. Der Tod eines der Vertragsparteien beendet den Vertrag nicht. Soweit eine Vertragspartei in ihrer Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt wird oder eine Partei beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird, wird der Vertrag dadurch nicht beendet. Auch tritt eine Beendigung des Vertrages durch Auslösung der Gesellschaft, soweit diese Vertragspartei geworden ist, nicht ein.
- b. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nur, soweit es ein Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB geschlossen wurde und es sich nicht um ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§ 627 Abs. 1 BGB) handelt. Bei der Kündigung ist die Textform einzuhalten. Eine hiervon abweichende Form bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- c. Soweit der Auftragnehmer den Vertrag kündigt, ist er als Steuerberater verpflichtet, in jedem Fall diejenigen Handlungen noch vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden, wie Fristverlängerung bei drohendem Fristablauf, um Rechtsnachteile für den Auftraggeber zu vermeiden.
- d. Nach Beendigung des Auftrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags oder der Geschäftsbesorgung erlangt oder erhalten hat, dem Auftraggeber herauszugeben. Nach Beendigung des Auftrags muss der Auftraggeber die Unterlagen beim Auftragnehmer abholen. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, Auskunft über den Stand des Auftrags zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, soweit dies vom Auftraggeber verlangt wird. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages, etwa bei Zahlungssäumigkeit des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.
- e. Soweit der Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme, Tools, Apps oder andere elektronische Hilfsmittel des Auftragnehmers (s. § 7 lit. d) zur Ausführung des Auftrags eingesetzt hat, hat er diese einschl. sämtlicher, angefertigter Kopie, Duplikate, Backups oder sonstige Programmunterlagen an den Auftragnehmer herauszugeben bzw. vollständig zu löschen (lokal und in Clouds u. ä.)
- § 10 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen und Arbeitsergebnissen
- a. Der Auftragnehmer bewahrt die Handakte des Auftraggebers für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Frist kann durch den Auftragnehmer verkürzt werden. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber auffordern, die Handakten abzuholen. Kommt der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten dieser (Ab-) Holpflicht nach, kann der Auftragnehmer nach Ablauf von sechs Monaten nach wirksamer Aufforderung an den Auftraggeber die Handakte vernichten und die Daten löschen.
- b. Handakten i. S. v. § 10 lit. a sind nur die Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass des Auftrags und seiner beruflichen Tätigkeit vom oder für den Auftraggeber erhalten hat, aus denen sich ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung des Auftrags gem. § 66 StBerG ergibt. Dazu zählen nicht die Korrespondenz zwischen den Parteien, die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat oder zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 – 3 StBerG)
- c. Auf Anforderung des Auftraggebers bzw. nach Beendigung des Auftrags sind dem Auftragnehmer die Handakte nach angemessener Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer darf auch für eigene zulässige Zwecke Ablichtungen, Fotokopien, Abschriften oder Doppel anfertigen und verarbeiten.
- d. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der Handakte, Aktenbestandteile, und einzelne Schreiben verweigern, solange der Auftraggeber die Gebühren- und Auslagensatzansprüche des Auftraggebers nicht vollumfänglich befriedigt hat. Nur soweit der Vorenthalt gem. § 66 Abs. 3 S 2 StBerG nach den Umständen unangemessen wäre, gilt dies nicht.
- § 11 Sonstiges
- a. Für die Beauftragung, die Ausführung dieses Auftrags und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, es sei denn, er ist Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ansonsten die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers. Soweit zulässig ist der Gerichtsstand Bremerhaven.
- b. Der Auftragnehmer ist nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)
- § 12 Salvatorische Klausel
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Der/ Die Unterzeichner (der Auftraggeber/ die Auftraggeberin// die Auftraggeber)

(Name und Anschrift)  
handelt/ handeln im eigenen Namen/ für

(Name und Anschrift)  
und erklärt/ erklären hiermit, dass er/ sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelesen hat/ haben, dass der Auftragnehmer diese ihm/ ihr/ ihnen erläutert, Alternativen besprochen und erörtert und ihm/ ihr/ ihnen alle gestellten Fragen umfassend besprochen und beantwortet haben. Daher werden diese AGBs durch den/ die Auftraggeber/ Auftraggeberin/ Auftraggeber vollinhaltlich und vollumfänglich anerkannt.<sup>12</sup>

(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die verschiedenen Sprachformen (männlich, weiblich, divers oder m/w/d) verzichtet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen gelten ohne Wertung und/ oder Gewichtung für alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Es bleiben alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, dieses Dokument ganz, teilweise oder auszugsweise nachzudrucken oder auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen. Für den Inhalt wird keine Gewähr übernommen, gleichwohl wurde bei der Erstellung und Bearbeitung des Dokumentes äußerste Sorgfalt an den Tag gelegt.